



Allgemeine Reisebedingungen der KjG St. Elisabeth, Essen-Frohnhausen

I. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter (FV) KjG St. Elisabeth Essen-Frohnhausen den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in diesem Faltblatt genannten bindenden Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit dem beigefügten Formular erfolgen. Der Vertrag kommt mit unserer Reisebestätigung zustande.

Hinweis:

Ihr Kind gilt erst dann als offiziell und verbindlich angemeldet, sofern sowohl die Anzahlung als auch die schriftliche Anmeldung bei uns eingegangen sind. Dies beinhaltet auch die Abgabe des Gesundheitsbogens.

Bitte beachten Sie, dass nach Anmeldeschluss lediglich in Ausnahmefällen noch Anmeldungen angenommen werden.

Wir bitten zudem um Ihr Verständnis, dass Anmeldungen von KjG-Mitgliedern gegenüber externen Anmeldungen bevorzugt behandelt werden.

II. Zahlung des Reisepreises

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50 Euro pro Reisetilnehmer zu leisten. Der Restbetrag ist bis zum 01.05.2021 fällig. Ein Sicherheitsschein wird bei uns nicht ausgestellt, da wir nur Gelegenheitsanbieter sind.

III. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Faltblatt. Vermittelt der FV im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung ausdrücklich auf die Vermittlung dieser Fremdleistung hingewiesen wurde.

IV. Höhere Gewalt

Wird eine Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.



– Seite 2 –

V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 01.06.2021 vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Teilnehmern nicht erreicht wird oder sonstige unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die die Durchführung der Ferienfreizeit behindern oder unmöglich machen.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Der FV ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höhere Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der FV in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

VI. Rücktritt und Umbuchung

1. Durch das Unterzeichnen des Anmeldeformulars in Verbindung mit der Leistung der Anzahlung an das dafür vorgesehene Konto, melden Sie Ihr Kind verbindlich zu der Ferienfreizeit an. Bei Stornierung Ihrer Anmeldung werden Ihnen die bis zum Stornierungszeitpunkt bereits entstandenen Reisekosten in Rechnung gestellt.
2. Von der Inrechnungstellung der anteilig angefallenen Reisekosten kann nur dann abgesehen werden, sofern innerhalb von 14 Tagen ein*e Teilnehmer*in gefunden wird, der*die Reise ersatzweise antreten möchte.
3. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.



– Seite 3 –

VII. Ausschluss von der Ferienfreizeit im Vorfeld und nach Reiseantritt

Sollte ein*e Teilnehmer*in die Lagerregeln oder die Anweisungen der Freizeitleitung in massivem Ausmaße missachten, behalten wir uns vor diese*n von der Ferienfreizeit auszuschließen. Dies gilt unter anderem und insbesondere bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz sowie bei Gebrauch von gefährlichen Gegenständen.

Ein Ausschluss von der Ferienfreizeit kann zudem erfolgen, wenn ein*e Teilnehmer*in sich selbst oder andere Teilnehmer*innen in (Gefahren-)Situationen bringt, die aus Sicht der Freizeitleitung nicht akzeptabel und für die Ferienfreizeit nicht tragbar sind.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Teilnehmers*einer Teilnehmerin von der Ferienfreizeit obliegt der Freizeitleitung.

Sollte die Freizeitleitung sich nach Reiseantritt dazu entscheiden, den Ausschluss eines*einer Teilnehmer*in von der Ferienfreizeit durchzusetzen, liegt es in der Verantwortung der*des Erziehungsberechtigten, die Rückreise des*der Betroffenen zu organisieren. Die Kosten der Rückreise sind ebenso durch die*den Erziehungsberechtigte*n zu tragen.

Wir behalten uns zudem vor, Teilnehmer mit Krankheitsbildern psychischer oder physischer Natur, die wir als Freizeitleitung als nicht tragbar erachten, zu jedem Zeitpunkt von der Ferienfreizeit auszuschließen.

VIII. Haftungsbedingungen

1. Die vertragliche Haftung des FV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt (§ 651 h BGB), soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der RV für einen TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Der FV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

IX. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem Erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder



– Seite 4 –

von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.

3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den FV (KjG St. Elisabeth Essen-Frohnhausen, Frohnhauser Str. 402, 45144 Essen).

4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

X. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Auf der Anmeldung haben wir Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V zu belasten.

XI. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge.

XII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

KjG St. Elisabeth Essen-Frohnhausen
Frohnhauserstr. 402
45144 Essen